

Häufig gestellte Fragen rund um COVID-19

Stand: 1. Juli 2020

Die nachstehenden Ausführungen können sich je nach Situation und Entscheiden des Bundesrates rasch ändern. Wir sind bestrebt, Änderungen zeitnah nachzuführen und weitere Fragestellungen aufzunehmen. Bitte informieren Sie sich daher regelmässig über den aktuellen Stand.

Haben Sie weitere rechtliche Fragen, die beantwortet werden müssen? Dann kontaktieren Sie uns unter lex@fmh.ch oder 0900 364 364 (Montag: 14 bis 17 Uhr, Donnerstag: 9 bis 12 Uhr). Auch der Bund informiert laufend über Fragen bezüglich der aktuellen Corona-Situation und hat ebenfalls häufig gestellte Fragen zu [wirtschaftlichen Belangen](#) und [für Gesundheitsfachpersonen](#) publiziert. Weiter bietet das Bundesamt für Gesundheit BAG eine Hotline für Gesundheitsfachpersonen an: 058 462 21 00 (täglich von 8 bis 18 Uhr).

Gemäss Epidemienengesetz sind die kantonalen Behörden und die Bundesbehörden für Führung und Umsetzung des Pandemieplans sowie für die Sicherstellung der Versorgung der Spitäler, Praxen, Heime und Spitex u.a. mit Schutzmaterialien und Desinfektionsmittel in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie zuständig (vgl. Frage 3.7).

1	Rechtliche Fragen.....	2
1.1	Meine Praxis kann nicht mehr weiterbetrieben werden, weil ich als Arzt ausfalle oder meine MPA krankheitsbedingt ausfallen. Was tun?	2
1.2	Einschränkungen für Spitäler, Kliniken, aber nicht für Arztpraxen	2
1.3	Was ist im Umgang mit dem Schutzkonzept zu beachten?	2
2	Wirtschaftliche Fragen	3
2.1	Was beinhaltet die Kurzarbeitsentschädigung ab dem 1. Juni 2020 grundsätzlich?	3
2.2	Wie beantrage ich Kurzarbeitsentschädigung für Angestellte wie Ärztinnen oder Ärzte, MPA oder administratives Personal?	4
2.3	Habe ich als Angestellter meines eigenen Unternehmens (GmbH oder AG) Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?	4
2.4	Habe ich als selbständig tätiger Arzt mit Einzelfirma Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?	4
2.5	Gibt es eine Erwerbsausfallentschädigung für Angestellte oder Selbständigerwerbende, wenn eine Quarantäne angeordnet wird?	4
2.6	Wie sind die Höhe der Erwerbsausfallentschädigung, Geltendmachung und Beiträge an Sozialversicherungen geregelt?	5
2.7	Haben selbständig tätige Ärztinnen und Ärzte Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung?	5
2.8	Habe ich Anspruch auf Mietzinsreduktionen wegen meiner Ertragsausfälle?	6
2.9	Aufschub von Kreditorenzahlungen (z.B. bei Lieferanten von Medikamenten). Was habe ich für Möglichkeiten?	6
2.10	Als Einzelunternehmer oder als Hauptinhaber meiner juristischen Person trage ich das Unternehmerrisiko. Welche Kosten sind über meine Versicherungen gedeckt und welche nicht?	6

3	Fragen zum medizinischen Alltag und zur Abrechnung von Leistungen	7
3.1	Wer soll getestet werden?	7
3.2	Wie funktionieren Contact Tracing und Proximity Tracing (SwissCovid-App)?	7
3.3	Wie sieht die neue Regelung der Kostenübernahme des PCR-Tests ab dem 25. Juni aus?	7
3.4	Wo sollen Tests (COVID-19-Nasen-Rachenabstriche) durchgeführt werden?	8
3.5	Kann ich in Räumlichkeiten ohne Fenster Untersuchungen durchführen und die Empfehlungen aus dem Schutzkonzept umsetzen?	8
3.6	Wie soll sich das medizinische Personal (Ärztinnen und Ärzte, MPA, MPK, Pflegeberufe) schützen?	9
3.7	Wo bekomme ich zusätzliche Schutzutensilien?	9
3.8	Wie soll ich vorgehen, wenn ich als Arzt oder Ärztin selbst zur Risikogruppe gehöre?	10
3.9	Was habe ich seit dem 22. Juni 2020 als Arbeitgeber zu beachten?	10
3.10	Wie muss ich mit Arbeitsunfähigkeitszeugnissen und Attesten für besonders gefährdete Personen, Bestätigungen von Quarantäne umgehen?	10
3.11	Wie steht es um die Validität der COVID-19-Antikörper-Tests?	11
3.12	Wie sind telemedizinische Leistungen (telefonisch oder per Videokonferenz) limitiert?	11
3.13	Es gibt viele Leistungen in Abwesenheit des Patienten, wird diese Limitation aufgehoben?	12
3.14	Was ist bei Konsultationen per Videotelefonie zu beachten?	12
3.15	Wie verhält es sich mit Datenschutz und Datensicherheit bei Homeoffice?	12

1 Rechtliche Fragen

1.1 Meine Praxis kann nicht mehr weiterbetrieben werden, weil ich als Arzt ausfalle oder meine MPA krankheitsbedingt ausfallen. Was tun?

In solchen Fällen sprechen Sie sich am besten mit Kolleginnen und Kollegen in Ihrer Region ab, damit Sie Ihre Patientinnen und Patienten weiterverweisen können. Weiter sollten Sie den kantonsärztlichen Dienst über die Praxisschliessung informieren.

1.2 Einschränkungen für Spitäler, Kliniken, aber nicht für Arztpraxen

Mit der ab dem 22. Juni 2020 geltenden COVID-19-Verordnung 3 bleibt die Kompetenz der Kantone, Spitäler und Kliniken im stationären Bereich zur Bereitstellung ausreichender Kapazitäten zur Behandlung von COVID-19-Patientinnen und Patienten zu verpflichten, bestehen ([Art. 25 Covid-19 Verordnung 3](#)). Arztpraxen sind davon nicht mehr betroffen und können uneingeschränkt behandeln.

1.3 Was ist im Umgang mit dem Schutzkonzept zu beachten?

Der Bundesrat hat festgelegt, dass alle öffentlich zugänglichen Betriebe über ein Schutzkonzept verfügen müssen. Verantwortlich für die Erstellung der Schutzkonzepte und deren Umsetzung ist jeweils der einzelne Betrieb.

Die gesetzliche Grundlage des Schutzkonzepts findet sich in [Art. 4 der COVID-19-Verordnung besondere Lage](#) welcher lautet:

¹ Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen müssen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen.

² Für das Schutzkonzept gelten folgende Vorgaben:

- a. Es muss für die Einrichtung, den Betrieb oder die Veranstaltung Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen; eine Unterschreitung des Abstands ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen

wie das Tragen einer Gesichtsmaske oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen vorgesehen werden.

- b. Können aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Artikel 5 vorgesehen werden.

³ Die Vorgaben nach Absatz 2 werden im Anhang näher ausgeführt. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) führt diesen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaften nach.

⁴ Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Sowie in [Art. 9 der COVID-19-Verordnung besondere Lage](#), der lautet:

¹ Die Betreiber und Organisatoren müssen:

- a. ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf deren Verlangen vorweisen;
- b. den zuständigen kantonalen Behörden den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren.

² Stellen die zuständigen kantonalen Behörden fest, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, so treffen sie die geeigneten Massnahmen. Sie können einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen.

Die Schutzkonzepte haben aufzuzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Anmelde- und Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben, die Beschränkung der Anzahl anwesender Personen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Verwendung von Schutzausrüstung, die Periodizität der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände. Wichtige Eckpunkte eines Schutzkonzeptes für Arztpraxen sind sicher der Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie der Schutz des Praxispersonals (vgl. Fragen 3.4 bis 3.9). Die FMH hat in Absprache mit Swissnoso ein [Schutzkonzept](#) entwickelt.

Weitere Grundlagen finden Sie insbesondere in den [Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung besondere Lage](#) unter Ziff. 2.3, S. 2 f.

2 Wirtschaftliche Fragen

2.1 Was beinhaltet die Kurzarbeitsentschädigung ab dem 1. Juni 2020 grundsätzlich?

Das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung – welches in den [Art. 31 ff. des Arbeitslosenversicherungsgesetzes \(AVIG\)](#) normiert ist – ermöglicht, vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und die Arbeitsplätze zu erhalten. Durch die aktuelle wirtschaftliche Ausnahmesituation waren auch Personen, welche befristet, temporär oder in arbeitgeberähnlichen Anstellungen arbeiten sowie Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, stark betroffen. Deshalb wurden die Ansprüche auf Kurzarbeitsentschädigung am 20. März 2020 mit der [COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung](#) ausgeweitet, die Beantragung vereinfacht und die Voranmeldefrist wurde ausser Kraft gesetzt. Aufgrund der positiven Entwicklung der COVID-19-Situation ist nun ein Teil der Massnahmen per 1. Juni 2020 wieder aufgehoben worden.

Folgende Personen haben keinen Anspruch mehr auf Kurzarbeitsentschädigung:

- Arbeitgeberähnliche Angestellte. Als solche gelten z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten.

- Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten.
- Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen. Im Vordergrund steht hier eine möglichst rasche Fortsetzung der Ausbildung.

Weiter wird auch die Voranmeldefrist wieder eingeführt. Diese wurde am 20. März 2020 aufgehoben, da die verordneten Einschränkungen für Unternehmen nicht vorhersehbar waren. Unterdessen sind die bundesrätlichen Massnahmen bekannt und deren Auswirkungen auf die Betriebe besser einschätzbar. Für die Unternehmen ist es somit möglich, die Voranmeldung unter Einhaltung der Voranmeldefrist vorzunehmen. Unternehmen, für welche Kurzarbeit bereits bewilligt wurde, müssen aufgrund dieser Anpassung kein neues Gesuch einreichen.

Die Ausweitung der Kurzarbeitsentschädigung bleibt aktuell aber noch bestehen für folgende Personen:

- Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen.
- Personen im Dienst einer Organisation für Temporärarbeit.

Die weiteren notrechtlichen Massnahmen bezüglich Kurzarbeit bleiben wie vorgesehen noch bis zum Ablauf der COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung am 31. August 2020 bestehen.

Weitere Informationen finden sie auch auf der [Website des Staatssekretariats für Wirtschaft \(SECO\)](#) zur Ausweitung und Vereinfachung von Kurzarbeit und in der [Medienmitteilung des Bundesrates vom 20. Mai 2020](#).

2.2 Wie beantrage ich Kurzarbeitsentschädigung für Angestellte wie Ärztinnen oder Ärzte, MPA oder administratives Personal?

Die Geltendmachung von Kurzarbeit muss durch den Arbeitgeber erfolgen. Dieser muss bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle (KAST) eine Voranmeldung einreichen. Die Arbeitnehmenden müssen damit einverstanden sein, dass sie in Kurzarbeit geschickt werden. Dies hat der Arbeitgeber vorher abzuklären und in der Voranmeldung schriftlich zu bestätigen. Die notwendigen Formulare und weitere Informationen finden Sie auf der Website von arbeit.swiss.ch oder über Google via Eingabe «Anmeldung Kurzarbeit Kt. XY».

2.3 Habe ich als Angestellter meines eigenen Unternehmens (GmbH oder AG) Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?

Nein, seit dem 1. Juni 2020 besteht für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren im Betrieb mitarbeitende Ehegatten kein Anspruch mehr auf Kurzarbeitsentschädigung (vgl. Frage 2.1).

2.4 Habe ich als selbständig tätiger Arzt mit Einzelfirma Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung?

Nein, aktuell ist die Kurzarbeitsentschädigung nur für Angestellte vorgesehen. Für selbständig Erwerbstätige mit Umsatzeinbussen besteht aber ein Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung in Härtefällen (vgl. Ziff. 2.7).

2.5 Gibt es eine Erwerbsausfallentschädigung für Angestellte oder Selbständigerwerbende, wenn eine Quarantäne angeordnet wird?

Gemäss Art. 2 Abs. 1^{bis} lit. a Ziff. 2 der [COVID-19 Verordnung Erwerbsausfall](#) und der [Erläuterungen des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV](#) haben Personen, die sich in einer ärztlich oder be-

hördlich verordneten Quarantäne befinden, weil sie mit tatsächlich/möglicherweise infizierten Personen in engem Kontakt waren und darum ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, Anspruch auf eine Entschädigung. Anspruchsvoraussetzung ist, dass sie obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind) und die Quarantänemassnahme mit einem ärztlichen Attest oder mit einer behördlichen Anordnung der zuständigen kantonalen Behörde – dem Kantonsarztamt – belegt ist.

Personen, die an COVID-19 erkrankt sind, erhalten keine Entschädigung, da der Arbeitgeber in diesen Fällen zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist.

2.6 Wie sind die Höhe der Erwerbsausfallentschädigung, Geltendmachung und Beiträge an Sozialversicherungen geregelt?

Die Erwerbsausfälle werden in Anlehnung an die Erwerbssersatzordnung (EO; Erwerbssersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag. Die Entschädigung ist **auf 10 Taggelder begrenzt**, welche nach Ende der Quarantäne ausbezahlt werden.

Die Entschädigung kann durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden, wenn er den Lohn für die Zeit der Quarantäne weiterbezahlt, ansonsten ist der Arbeitnehmer direkt zuständig.

Online-Anmeldeformulare für die Geltendmachung von Ansprüchen sind auf der Website von [Medisuisse](#) aufgeschaltet. Weitergehende Informationen zur [Entschädigung für Erwerbsausfall bei Massnahmen gegen das Coronavirus](#) finden Sie auf der Website des Bundesamts für Sozialversicherung. Der Bundesrat hat in seiner [Medienmitteilung vom 19. Juni 2020](#) bekannt gegeben, dass Ansprüche auf Corona-Erwerbssersatz bis spätestens 16. September 2020 geltend gemacht werden müssen.

Die Sozialversicherungsbeiträge für AHV, IV, EO und ALV werden durch Anspruchsberechtigte und Bund je hälftig getragen.

2.7 Haben selbständig tätige Ärztinnen und Ärzte Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung?

Ärzte, Zahnärzte und andere Gesundheitsfachpersonen haben keinen Anspruch auf Leistungen nach Art. 2 Abs. 3 der [COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall](#). Aufgrund der [Verordnungsänderung vom 16. April](#) besteht jedoch neu ein Anspruch für selbständig Erwerbende, deren für die Bemessung der Beiträge der AHV massgebendes Einkommen für das Jahr 2019 zwischen 10'000 und 90'000 Franken liegt. Die Entschädigung ist, wie die bereits bestehende Corona-Erwerbsausfallentschädigung, auf CHF 196 pro Tag, also auf CHF 5'880 pro Monat begrenzt. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs, frühestens ab dem 17. März 2020, und endet am 16. September 2020.

Weitere Informationen zum «Corona-Erwerbssersatz» finden Sie auf der Website von [Medisuisse](#), der Ausgleichskasse der Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz.

Ebenso finden Sie weitere Informationen auf der Website des Bundes zur [Ausweitung des Erwerbssersatz-Anspruchs auf Härtefälle](#). Wenn Sie von dieser Härtefallregelung betroffen sind, können Sie diese über die Online-Anmeldeformulare auf der Website von [Medisuisse](#) vorsorglich geltend machen.

Es gibt aber auch Kantone, die subsidiäre Massnahmen zu Gunsten dieser Betroffenen ergreifen, um das Massnahmenpaket des Bundes zu ergänzen, z. B. im [Kanton Baselland](#), welcher als Soforthilfe einen Fixbetrag von CHF 7'500 sowie einen Zusatzbeitrag von CHF 250 pro Arbeitnehmende Person gewährt (bis zu einem Maximalbetrag von CHF 10'000). [Basel-Stadt](#) hat Überbrückungskredite mit kantonaler Bürgschaft gesprochen, welche über die lokalen Banken beantragt werden können. Zusätzlich werden Lehrbetriebe unterstützt, indem die Differenz des ausbezahlten Lehrlingslohns zur

Kurzarbeit erstattet wird. Deshalb: Prüfen Sie im Bedarfsfall unbedingt die Möglichkeiten in Ihrem Kanton auf dessen [Website!](#)

2.8 Habe ich Anspruch auf Mietzinsreduktionen wegen meiner Ertragsausfälle?

Nein. Eine Mietzinsreduktion kann nur verlangt werden, wenn die Benutzung der Mietsache eingeschränkt ist, bei Mängeln oder bei Veränderungen beim Referenzzinssatz.

Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind in den [Art. 259a ff. OR](#) geregelt. Wegen einem plötzlichen Geschäftsrückgang kann kein Anspruch auf Mietzinsreduktion geltend gemacht werden. Sie können allerdings mit dem Eigentümer bzw. mit dem Vermieter versuchen, dennoch eine Anpassung zu vereinbaren. Diese würde allerdings auf Goodwill und nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen.

Mit Verordnung vom 27. März 2020 ([COVID-19-Verordnung Miete und Pacht](#)) hat der Bund beschlossen, dass die Zahlungsfrist bei Zahlungsrückständen von Mietzinsen oder Nebenkosten in Abweichung von Art. 257d Abs. 1 OR von 30 auf 90 Tage verlängert wird. Dies gilt für Mieten und Nebenkosten, die zwischen dem 13. März und dem 31. Mai 2020 fällig werden.

2.9 Aufschub von Kreditorenzahlungen (z.B. bei Lieferanten von Medikamenten). Was habe ich für Möglichkeiten?

Wir empfehlen Ihnen, mit Ihren Lieferanten zu sprechen und Sonderbedingungen zu vereinbaren. Eine Abweichung vom Vertrag kann in der Regel im gegenseitigen Einverständnis jederzeit vereinbart werden. In der aktuellen Lage ist mit einer gewissen Kulanz zu rechnen. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein bzw. sollte der Lieferant auf den vertraglichen Vereinbarungen bestehen, verweisen wir Sie auf die [Medienmitteilung des Bundesrates vom 20. März 2020](#) zum Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen, welche einen guten Überblick über die möglichen Liquiditätshilfen für Unternehmen verschafft, wie Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten, Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen etc.

[Medienmitteilung des Bundesrates vom 20. März 2020: Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen](#)

[Medienmitteilung des Bundesrates vom 25. März 2020: Der Bundesrat verabschiedet Notverordnung zur Gewährung von Krediten mit Solidarbürgschaften des Bundes](#)

[Medienmitteilung des Bundesrates vom 25. März 2020: Zusätzliche Massnahmen zur Stützung der Wirtschaft](#)

2.10 Als Einzelunternehmer oder als Hauptinhaber meiner juristischen Person trage ich das Unternehmerrisiko. Welche Kosten sind über meine Versicherungen gedeckt und welche nicht?

Üblicherweise ist in der Arztpraxis nur der Lohn im Falle einer Krankheit mit einer Krankentaggeldversicherung abgedeckt. Vereinzelt wurden offenbar im Gastgewerbe auch Ausfälle aufgrund von Epidemien versichert, aber eher im Hinblick auf das Auftreten von Salmonellen oder Noroviren im Gastbetrieb. Aber nur wenige Arztpraxen werden eine Epidemieversicherung abgeschlossen haben, auch haben bereits erste Versicherer erklärt, dass es sich nicht um eine Epidemie, sondern um eine Pandemie handelt; mit dieser Argumentation wurden bereits Gesuche von Versicherten abgelehnt. Trotzdem kann es sich lohnen, die entsprechenden Policen auf allfällige Ansprüche hin zu prüfen.

3 Fragen zum medizinischen Alltag und zur Abrechnung von Leistungen

3.1 Wer soll getestet werden?

Alle Personen, die Symptome haben, sollen getestet werden. Das Bundesamt für Gesundheit BAG hat Kriterien für den PCR-Test in einem Dokument [«Neues Coronavirus \(COVID-19\), Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien»](#), gültig ab: 25. Juni 2020 veröffentlicht.

3.2 Wie funktionieren Contact Tracing und Proximity Tracing (SwissCovid-App)?

Seit dem 11. Mai 2020 verfolgen die Kantone mittels Befragungen die Übertragungsketten flächendeckend (Contact Tracing) zurück, um infizierte Personen frühzeitig zu entdecken. Alle Personen mit Symptomen werden getestet und nicht nur besonders gefährdete oder hospitalisierte Personen (vgl. Frage 3.1). Positiv getestete Personen werden isoliert, wer mit ihnen engen Kontakt hatte, wird durch die zuständige kantonale Stelle informiert und unter Quarantäne gestellt.¹ Das Bundesamt für Gesundheit BAG hat deshalb die [Anweisungen zu «Isolation» und «Quarantäne»](#) erneuert.

In Ergänzung zum Contact Tracing der kantonalen Behörden bietet der Bund der Bevölkerung seit dem 25. Mai 2020 die SwissCovid-App an. Mit der App werden – unter Verwendung der Bluetooth-Funktechnik – infektionsgefährdende Annäherungen zwischen zwei mit der SwissCovid-App ausgerüsteten Mobiltelefonen dezentral aufgezeichnet. Wird eine am System teilnehmende Person positiv auf SARS-CoV-2 getestet, so kann sie unter Verwendung eines Freischaltcodes (Covidcode) eine Warnung an diejenigen Nutzerinnen und Nutzer der SwissCovid-App freigeben, mit denen sie während der potenziell infektiösen Zeit Kontakt hatte (innerhalb eines Tages rund 15 Minuten in maximal 1,5 Meter Abstand).

Hinweis zur Verwendung der SwissCovid App durch Mitarbeitende von Arztpraxen

Die SwissCovid-App kann nicht erkennen, ob bei Risikokontakten (Distanz 1,5 Meter oder weniger, Kontaktdauer mindestens fünfzehn Minuten) besondere Schutzmassnahmen getroffen wurden (Schutzkleidung, Plexiglasscheibe etc.). Für Mitarbeitende einer Gesundheitseinrichtung, welche die App verwenden, ist mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zu rechnen, dass sie eine Warnmeldung erhalten. Da weder Zeitstempel noch Informationen zum Standort zum infizierten Kontakt in der Benachrichtigung enthalten sind, wissen die Mitarbeitenden somit nicht, ob sie tatsächlich einem Risiko ausgesetzt waren, oder der Kontakt in der mit Massnahmen gesicherten Arztpraxis stattgefunden hat. Die SwissCovid-App bietet die Möglichkeit, das Tracing jederzeit zu deaktivieren und zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu aktivieren.

3.3 Wie sieht die neue Regelung der Kostenübernahme des PCR-Tests ab dem 25. Juni aus?

Ab dem 25. Juni 2020 übernimmt der Bund sämtliche Kosten für Tests und vereinfacht damit das System (vgl. [Art. 26 f. COVID-19 Verordnung 3](#)). Eine Einschränkung dieser Regelung besteht, wenn die Untersuchung vom Arbeitgeber oder von der betroffenen Person selbst verlangt wird. In diesen Fällen kommt der Bund nicht für die Untersuchungskosten auf.

Bisher wurden die Kosten für die Tests zum Teil von den Krankenversicherungen und zum Teil von den Kantonen übernommen. Diese Regelung führte zu einer Ungleichbehandlung von Patientinnen und Patienten: Wenn die Kosten von der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen wurden, hatten die Testpersonen Franchise und Selbstbehalt zu tragen. Übernahmen dagegen die Kantone die Tests, dann fielen für die Testpersonen keine Kosten an. Damit bestand die Gefahr, dass Personen sich nicht testen lassen, wenn sie die Kosten für den Test selber tragen müssen.

Wichtig: Personen mit engem Kontakt zu einem Covid-19 Fall, die asymptomatisch sind und unter behördlicher Quarantäne stehen, können ebenfalls getestet werden (mittels PCR und / oder Serologie). Die Testindikation wird durch die zuständige kantonale Stelle (Kantonsarzt oder von ihm beauftragter

¹ BAG. COVID-19 – Containmentphase. Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab dem 25. Juni 2020: Seite 5

Contact Tracing Service) gestellt und ist in diesen Fällen Voraussetzung einer Kostenübernahme durch den Bund. Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können weiterhin in begründeten und von oben genannten Vorgaben abweichenden Fällen anordnen, asymptomatische Personen zu testen (mittels PCR und / oder Serologie), um bei Krankheitsausbrüchen die Ausbreitung des Virus zu untersuchen und zu kontrollieren. Der Bund übernimmt diese Kosten der molekularbiologischen Analyse. Die Kosten für serologische Tests übernimmt der Bund nur auf ausdrückliche Anordnung des Kantonsarztes / der Kantonsärztin.

Die Kosten, welche nicht vom Bund übernommen werden, sei es, weil die Voraussetzungen nicht gegeben sind oder Mehrkosten anfallen, müssen vom Patienten übernommen werden. Darüber ist der Patient vor der Testung entsprechend zu informieren, ansonsten geht der Arzt das Risiko ein, die nicht vom Bund übernommenen Kosten selbst tragen zu müssen.

Um das zeitnahe Contact Tracing durch die kantonalen Behörden zu unterstützen, ist es für diese wichtig, dass auf der Laborverordnung die Telefon-Nr. des Patienten hinterlegt wird.

Folgende Indikationen sind auf dem Laborauftrag aufzuführen:

- (a) - Wenn die klinischen Kriterien der [Beprobungsstrategie des BAG vom 24. Juni 2020](#) sind;
 - wenn die getestete Person die Meldung eines Kontaktes mit einem Covid-19 Fall durch die SwissCovid App erhalten hat, auch wenn die Person asymptomatisch ist:

Vermerk «*Gemäss Beprobungsstrategie vom 24. Juni 2020*»

- (b) Wenn der Test auf Verlangen des Arbeitgebers durchgeführt wird:

Vermerk: «*Auf Verlangen des Arbeitgebers*»

- (c) Wenn der Test auf Verlangen der betroffenen Person durchgeführt wird:

Vermerk: «*Auf Verlangen der untersuchten Person*».

Weitere, hilfreiche Informationen finden Sie in den [FAQ der FMH zur Abrechnung medizinischer Leistungen in Zusammenhang mit COVID-19](#) sowie im Faktenblatt des BAG zur [Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen](#).

3.4 Wo sollen Tests (COVID-19-Nasen-Rachenabstriche) durchgeführt werden?

Aus Sicherheitsgründen sollten [COVID-19-Nasen-Rachenabstriche](#) möglichst isoliert und geschützt, wenn möglich in einem räumlich getrennten Testzentrum durchgeführt werden. Es ist der FMH bewusst, dass es nicht in jeder Praxis möglich ist, potenziell Infizierte von anderen Patienten strikte zu trennen und dass nicht jede Praxis über abgetrennte Räumlichkeiten verfügen kann. Daher sollten die COVID-19-Nasen-Rachenabstriche kantonal organisiert und abgesprochen und wenn immer möglich regional koordiniert werden.

Für die Etablierung von sicheren Infrastrukturen werden Ärztinnen und Ärzte gebeten, sich direkt an den kantonalen Krisenstab zu wenden. Dieser sammelt Anfragen, organisiert Massnahmen und koordiniert diese regional. Mehrere Kantone haben verschiedene Lösungen umgesetzt. So gibt es zum Beispiel Kantone, in denen Testzentren als Drive-Ins oder als isolierte Anlagen zentralisiert vom Kanton organisiert sind. Die FMH kann diesbezüglich keine Angaben machen, weil dies von [Kanton](#) zu Kanton und von Praxis zu Praxis unterschiedlich organisiert ist.

3.5 Kann ich in Räumlichkeiten ohne Fenster Untersuchungen durchführen und die Empfehlungen aus dem Schutzkonzept umsetzen?

Die FMH empfiehlt gemäss Schutzkonzept, die Praxisräume gründlich und regelmässig zu lüften.

Dies ist in Räumlichkeiten, die ausschliesslich über eine mechanische Lüftung verfügen, nicht möglich. Es sind in solchen Fällen im Wesentlichen drei Punkte zu berücksichtigen:

- Wichtig ist, dass eine Zuluft – wenn immer möglich Aussenluft – vorhanden ist und die Fort- bzw. Abluft nicht in andere Räume gelangt.
- Die Lüftung sollte so eingestellt sein, dass ein Luftwechsel entsteht, der etwa dem bei einer kurzzeitigen, vollständigen Fensterlüftung entspricht. Dies ist bei über 4-6 Luftwechsel pro Stunde der Fall (d.h. nach ca. 10 min. ist die Luft fast vollständig ausgetauscht).
- Je nach Gebäude, Art der Lüftung, geplante Luftströmung etc. ist die Situation überall unterschiedlich. Es kann auch sein, dass die mechanische Lüftung nicht ausreicht und ein zusätzliches Umluftgerät (**mit** HEPA-Filter) notwendig ist.

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie Kontakt mit Ihrer Immobilienverwaltung bzw. mit einem Lüftungstechniker aufnehmen und sich beraten lassen.

In Räumlichkeiten ohne Fenster und ohne Anschluss an eine mechanische Lüftung mit ausreichender Zuluft und Fort- bzw. Abluft sollten keine Untersuchungen von Patientinnen und Patienten stattfinden.

3.6 Wie soll sich das medizinische Personal (Ärztinnen und Ärzte, MPA, MPK, Pflegeberufe) schützen?

Die FMH hat ein [Schutzkonzept zum Betrieb von Arztpraxen](#) erstellt. Bitte konsultieren Sie dieses. Im Wesentlichen empfehlen wir Ihnen:

- Tragen Sie – und Ihre Mitarbeitenden – eine chirurgische Maske (Typ II oder Typ IIR) während der gesamten Konsultation, respektive Arbeitszeit mit direktem Patientenkontakt oder bei Kontakt mit anderen Mitarbeitenden. Händedesinfektion vor dem Anziehen und nach dem Abziehen der Maske.
- Im Falle einer Maskenknappheit können gemäss swissnoso chirurgische Masken (Typ II oder Typ IIR) bis zu 8 Stunden getragen werden, auch wenn sie feucht sind. Grundsätzlich soll maximal eine Maske für eine 8-Stunden-Schicht getragen werden und maximal zwei Masken für eine 12-Stunden-Schicht. FFP2-Masken können während einer 8-Stunden Schicht getragen werden.
- Während der Anamnese / Besprechung soll der Abstand von 1.5 Metern, wenn möglich, eingehalten werden.
- Tragen Sie – falls der minimale Abstand von 1.5 Metern zum Patienten mit begründetem Verdacht oder bestätigtem Infekt mit COVID-19 nicht eingehalten werden kann – zusätzlich Handschuhe und Überschürze.
- Tragen Sie angepasste Schutzkleidung bei der Untersuchung, Behandlung oder diagnostischen Abklärung (z.B. Nasenrachenabstrich) von Personen mit Verdacht auf COVID-19, gesichertem Infekt mit COVID-19 oder mit unklaren Erkältungssymptomen. Dies sind: Schutzkleidung über der Praxiskleidung, Schutzbrille, Handschuhe, chirurgische Maske (Typ II oder Typ IIR).
- Bei möglicher Aerosolbildung wird eine FFP2-Maske empfohlen (beispielsweise Laryngoskopie). Das Tragen der FFP2-Maske ist bis 30 Minuten über die aerosol-generierende Massnahme hinaus, und solange die erkrankte Person während dieser Zeit im Raum ist, empfohlen.

3.7 Wo bekomme ich zusätzliche Schutzutensilien?

Ärztinnen und Ärzte, die ihren Bedarf an Schutzmaterial nicht über ihre üblichen Ärztelieferanten decken können, werden gebeten, sich an den Kanton (Verantwortung: Kantonsapotheker) zu wenden. Dieser ist für die Versorgung der Ärzteschaft mit Schutzmaterialien und Desinfektionsmittel in Zusammenhang mit dem Coronavirus zuständig.

3.8 Wie soll ich vorgehen, wenn ich als Arzt oder Ärztin selbst zur Risikogruppe gehöre?

Die Vorgaben des Bundes für den Umgang mit besonders gefährdeten Personen im Sinne von [Art. 10b COVID-19-Verordnung 2](#) wurden mit deren Aufhebung am 22. Juni 2020 ausser Kraft gesetzt und durch Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche auch für Ärztinnen und Ärzte gelten, ersetzt (vgl. nachfolgend Ziff. 3.9).

3.9 Was habe ich seit dem 22. Juni 2020 als Arbeitgeber zu beachten?

In [Art. 10 der COVID-19-Verordnung besondere Lage](#) sind Präventionsmassnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgeführt:

Art. 10 Abs. 1

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

Diese Vorgabe konkretisiert die Pflicht des Arbeitgebers, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen, welche in Art. 6 Arbeitsgesetz (ArG) festgehalten sind.

Art. 10 Abs. 2

Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.

Das STOP-Prinzip beinhaltet insbesondere:

- **Substitution:** Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.
- **Technische und organisatorische Massnahmen:** Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronische Mittel statt direkt), oder es werden spezielle Schutzvorrichtungen installiert (Kunststoffglasscheiben) und Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
- **Persönliche Schutzausrüstung:** Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Zuständig für Vollzug und Kontrolle sind die kantonalen Behörden. Sie können jederzeit Kontrollen durchführen und die Arbeitgeber müssen ihnen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Örtlichkeiten gewähren ([Art. 11 COVID-19 Verordnung besondere Lage](#)).

3.10 Wie muss ich mit Arbeitsunfähigkeitszeugnissen und Attesten für besonders gefährdete Personen, Bestätigungen von Quarantäne umgehen?

- Arbeitsunfähigkeitszeugnisse für erkrankte Personen

Der Bundesrat hat die Arbeitgeber aufgefordert, AUF-Zeugnisse erst nach fünf statt nach drei Tagen zu verlangen. Da aufgrund der bundesrätlichen Vorgaben zu vermeiden ist, diese Patienten nur für ein Zeugnis persönlich in die Praxis aufzubieten, kann auf dem Zeugnis vermerkt werden, dass dieses Zeugnis aufgrund der aussergewöhnlichen Situation nach telefonischer Konsultation ausgestellt worden ist.

- Atteste für besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung 2 wurde am 22. Juni 2020 ausser Kraft gesetzt, was zur Folge hat, dass nicht mehr zwischen ungefährdeten und besonders gefährdeten Personen unterschieden wird. So entfallen auch die Atteste für besonders gefährdete Personen, welche die [COVID-19 Verordnung 2](#) vorsah.

- Selbstquarantäne

Wenn Personen in die Selbstquarantäne müssen, ist es nicht Sache der Ärzte, diese zu bescheinigen, denn Sie können ja nicht überprüfen, ob diese gerechtfertigt ist – ausser es handelt sich um Mitglieder desselben Haushalts eines Patienten, bei dem Sie den Virus diagnostiziert haben. Weitere Informationen hierzu finden sie den [Dokumenten für Gesundheitsfachpersonen](#).

3.11 Wie steht es um die Validität der COVID-19-Antikörper-Tests?

Es ist davon auszugehen, dass COVID-19-Infektionen auch oligosymptomatisch oder asymptomatisch verlaufen oder die Symptome von Betroffenen anders eingeschätzt werden und daher kein COVID-19-PCR-Test gemacht wurde und wird.

In den letzten Wochen werden verschiedene Antikörper-Tests angeboten, um nach Ablauf einer Infektion entsprechende COVID-19-Antikörper nachzuweisen. Nach dem heutigen Wissensstand lassen sich mit den verfügbaren Antikörpertests zum Nachweis von Antikörpern gegen Coronavirus COVID-19 noch keine zuverlässigen direkten Aussagen zur Immunität gegen das Virus machen. Daher empfehlen wir Ihnen **vorläufig KEINE Immunitäts-Zertifikate** auf Basis der aktuell verfügbaren Tests auszustellen.

Die Validität für die Verwendung von Antikörper-Tests ausserhalb von Studien ist vorläufig noch nicht ausreichend gesichert. Die von universitärer Seite beim Bundesamt für Gesundheit BAG eingereichte nationale [Seroprävalenzstudie](#), die unter anderem auch eine nationale Validierung von Antikörper-Tests vorsieht, ist daher sehr wichtig.

3.12 Wie sind telemedizinische Leistungen (telefonisch oder per Videokonferenz) limitiert?

Am 22. Juni 2020 ist die Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus ([COVID-19-Verordnung 3](#)) in Kraft getreten. Mit ihrem Inkrafttreten und der Beendigung der ausserordentlichen Lage wird die Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) aufgehoben.

Dies hat Auswirkungen auf die Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz. Die entsprechenden Empfehlungen des BAG sind daher per 22. Juni 2020 aufgehoben. Massgebend ab dem 22. Juni 2020 sind somit wieder einzig die vertraglich vereinbarten oder behördlich festgelegten Tarife und Abrechnungsregeln.

Insbesondere bedeutet dies, dass für die telemedizinische Leistungen des Psychiaters bzw. des delegiert in der Arztpraxis arbeitenden Psychologen wieder die vom Bundesrat per 1. Januar 2018 verordneten Limitationen gemäss TARMED 01.09_BR gelten. Die entsprechenden Positionen sind demnach wieder wie folgt limitiert:

- 02.0060 «Telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren, pro 5 Min.»: limitiert auf 4-mal pro Sitzung, insgesamt 20 Min.
- 02.0065 «Telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie bei Kindern unter 6 Jahren und Personen über 75 Jahren, pro 5 Min.»: limitiert auf 8-mal pro Sitzung, insgesamt 40 Min.

- 02.0066 «Telefonische Konsultation durch den Facharzt für Psychiatrie bei Personen über 6 Jahren und unter 75 Jahren mit einem erhöhten Behandlungsbedarf, pro 5 Min.»: limitiert auf 8-mal pro Sitzung, insgesamt 40 Min.
- 02.0250 «Telefonische Konsultation durch delegierten Psychologen/Psychotherapeuten, pro 5 Min.»: limitiert auf 48 mal pro 6 Monate

3.13 Es gibt viele Leistungen in Abwesenheit des Patienten, wird diese Limitation aufgehoben?

Die FMH hat im März 2020 zwei Anträge an den Bundesrat gestellt, die tarifarischen Limitationen für Leistungen in Abwesenheit des Patienten während «ausserordentliche Lage» anzupassen. Das BAG hat die Limitationen für diese Tarifpositionen nicht angepasst. Die entsprechenden Tarifpositionen (00.0161ff) und damit verbundenen erhöhten Limitationen (60 Minuten pro 3 Monate) dürfen angewendet werden.

Diese Regelung gilt nach Interpretation der FMH bis auf Weiteres, auch nach Beendigung der ausserordentlichen Lage und nach Inkrafttreten der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 3).

3.14 Was ist bei Konsultationen per Videotelefonie zu beachten?

Bei der ambulanten Diagnose von COVID-19-Verdachtsfällen durch praktizierende Ärztinnen und Ärzte ist es von zentraler Bedeutung, die Zahl der Kontaktpersonen möglichst gering zu halten. Die Weltgesundheitsorganisation WHO empfiehlt den Einsatz von Telemedizin zur Bewertung von Verdachtsfällen als eine der wichtigen Massnahmen, um die Übertragung des Coronavirus zu vermeiden.

Die FMH empfiehlt die vom British Medical Journal empfohlene [Checkliste, wie eine Videokonsultation am besten gestaltet wird](#).

Die FMH hat zudem ein [Faktenblatt über die Möglichkeiten der sicheren telemedizinischen Konsultation im Kontext der COVID-19-Pandemie](#) erarbeitet. Dieses umfasst insbesondere die rechtlichen Grundlagen der telemedizinischen Konsultation, die tarifarische Abgeltung sowie eine Risikobewertung der gängigen Informations- und Kommunikationstechnologien. Es gibt zwar viele Anbieter, welche Videokonferenzen ermöglichen aber die meisten von ihnen sind nicht besonders geschützt und laufen auf Systemen, die im Ausland Daten ablegen.

FMH und Health Info Net AG (HIN) bieten Ärzten deshalb kostenfrei eine sichere und einfache Möglichkeit für die Durchführung von Videokonferenzen an. Dieser Dienst wird im sicheren Rechenzentrum der HIN betrieben und ist unter <https://www.hin.ch/services/hin-talk-video/> verfügbar.).

In Bezug auf Telefon- und Videokonferenzen ist zu beachten, dass diese Leistungen im TARMED in der Zeit limitiert sind, sehen Sie dazu unter 3.11.

3.15 Wie verhält es sich mit Datenschutz und Datensicherheit bei Homeoffice?

Falls Mitarbeiter von Ihnen im Homeoffice arbeiten, sollten Sie folgende Regelungen beachten:

- Falls der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein PC/Laptop zur Verfügung stellt, soll dieser betreffend Sicherheit aktuell gehalten sein (aktualisiertes Betriebssystem, Virenschutz etc.).
- Der Arbeitnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass er das Gerät persönlich und ausschliesslich benützt und dieses ausschliesslich für Arbeitszwecke verwendet. Privates «surfen» ist zu unterlassen.
- Der Arbeitnehmer nutzt das eigene Internet: Er stellt sicher, dass er die Sicherheitsanweisungen des Internetanbieters befolgt und die Hardware (WLAN Router, Firewall etc.) aktuell hält.

- Es gelten die üblichen Regelungen betreffend Umgang mit Passwörtern.
- Weiter ist wichtig, dass Ihre Mitarbeiter folgende [Informationen bzgl. Phishing](#) beachten, denn Phishing-Mails mit Bezug zur Corona-Krise haben um ein Vielfaches zugenommen.
- Weitere wertvolle Informationen finden Sie auch beim [deutschen Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik](#), welche auch [Tipps für sicheres mobiles Arbeiten](#) als PDF-Dokument zur Verfügung stellt, welches Sie Ihren Mitarbeitenden abgeben können.